

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Edermünde

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“,

Gemarkung Grifte

Vorlage für die Auswertung und Abwägung im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB

Stand 14.12.2023

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ging eine Stellungnahme ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in o.g. Beteiligungsverfahren gingen außer den in der folgenden Tabelle aufgeführten Stellungnahmen folgende Stellungnahmen ohne weitere Anregungen ein:

1. Regierungspräsidium Kassel
 - a) Dez. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
 - b) Dez. Forsten, Jagd
 - c) Dez. Bergaufsicht
2. Schwalm-Eder-Kreis
 - a) FB Bauen und Umwelt – Untere Bauaufsichtsbehörde
 - b) FB Bauen und Umwelt – Untere Denkmalschutzbehörde
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
4. Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK Kassel-Marburg
5. Hessen-Forst, Forstamt Jesberg
6. Stadt Felsberg

1. Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Regionalplanung

Stellungnahme vom 19.07.2023

Mit der vorliegenden Bauleitplanung im Gesamtumfang von ca. 0,39 ha sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Verkehrswegs von der K 5 zur Ernst-Reuter-Schule geschaffen werden. Die bisherige Erschließung über einen ca. 3 m breiten Wirtschaftsweg mittels Einbahnstraßenregelung wurde nunmehr vom Landkreis Schwalm-Eder im Rahmen einer Verkehrsschau bemängelt und eine Trennung der Verkehrsströme gefordert. Da ein Begegnungsverkehr auf dem ca. 3 m breiten Wirtschaftsweg nicht möglich ist, ist vorgesehen, die bisherige Straßenführung auf ca. 5,5 m zu verbreitern und im nördlichen Bereich aufgrund der Grillhütte und der bestehenden Anlagen leicht zu verschwenken.

Der Planungsbereich ist im Regionalplan Nordhessen 2009 vollständig als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Da auch die bisherige Erschließungsstraße im Vorranggebiet für Landwirtschaft liegt, handelt es sich bei der Planung um eine faktische Neuinanspruchnahme von nur etwa 0,25 ha.

Die Planung stellt, trotz der Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft, keinen Zielverstoß gegen landwirtschaftliche Festlegungen der Raumordnung dar. Grund dafür ist die nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme, die ganz überwiegend entlang der bisherigen Straßenführung stattfindet und die betroffenen Landwirtschaftsflächen lediglich randlich betrifft. Eine Nutzungseinschränkung mit durchschlagenden negativen Auswirkungen der Planung auf die Agrarstruktur der Gemarkung kann eindeutig verneint werden.

Gegenüber der Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

2. Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Stellungnahme vom 23.06.2023

Altlasten, Bodenschutz

Altlasten:

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt

Zu 1.:

Regierungspräsidium Kassel

Regionalplanung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.:

Regierungspräsidium Kassel

**Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld: Altlasten,
Bodenschutz**

wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o. g. Planungsraum bzw. nördlich des Planungsraums folgenden Eintrag gibt:

ALTIS-Nummer: 634.002.020-001.025

Arbeitsname: Grundschule Grifte, Kieselrot

Status: Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen

Flächenart: sonstige schädliche Bodenveränderung

Straße: An der Ernst-Reuter-Schule 4

UTM-Ost: 530163,997

UTM-Nord: 5673419,674

max. WZ-Klasse: 4

Bemerkung: Nur Mittelpunktschule verzeichnet. Fläche nach Mitteilung der Bauaufsicht vom 23.10.1995 saniert.

Gemäß Altflächendatei handelt es sich bei der sonstigen schädlichen Bodenveränderung um eine ehemalige Kieselrotfläche welche im Jahr 1995 saniert wurde. Weitere Informationen sind nicht enthalten.

Ergeben sich im Zuge der Bauausführung/Bodeneingriffe dennoch Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, welche einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Dezernat 31.1 Altlasten, Bodenschutz des Regierungspräsidium Kassel zwecks Absprache weitere Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Bodenschutz:

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

**3. Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld**

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Stellungnahme vom 07.0.2023

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe

Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:

Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.

Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:

Belange werden nicht berührt.

Altlasten

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Auf dem Plan ist ein entsprechender Hinweis vorhanden, Begründung und Umweltbericht werden redaktionell ergänzt.

Bodenschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.:

Regierungspräsidium Kassel

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld: Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen der 2. Verfahrensstufe.

**4. Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt**

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Stellungnahme vom 24.07.2023

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande von ehemaligen Flak-stellungen befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern, Munition oder Munitionsteilen zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampf-mittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräum-dienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

**5. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
Hans-Scholl-Str. 1, 34576 Homberg/ Efze**

Stellungnahme vom 12.07.2023

Untere Naturschutzbehörde

aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Angrenzend an das Plangebiet ist nach der Hessischen Biotopkartierung (HB) ein Biotop erfasst. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biotoptyp 02.100 "Gehölze trockener bis frischer Standorte" nach HB verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop "Baumhecke südöstlich Holzhausen" mit der Biotop-Nummer 73. In Abhängigkeit der Ausprägung und Bestandssituation der Gehölzbestände können diese Gehölze unter den Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fallen.

Darüber hinaus befindet sich an der Einmündung der Planstraße in die Kreisstraße K5 ein weiteres Biotop. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biotoptyp 02.500 "Baumreihen und Allen" nach HB verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop "Eichen — Linden — Baumreihe am nördlichen Ortsrand von Haidorf" mit der Biotop - Nummer 5. Diese Gehölze fallen

Zu 4.:

Regierungspräsidium Darmstadt

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Auf dem Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Zu 5.:

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Zu 1.: Beide genannten Biotope liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Im Zuge von Baumaßnahmen sind entsprechend den geltenden Normen und Richtlinien Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Bäumen zu treffen, die nicht auf Bebauungsplanebene geregelt werden können.

unter den Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 25 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG). Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten.

Die gesetzlich geschützten Biotopstrukturen angrenzend an das Plangebiet sind bei den weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten.

Nach den Aussagen in der Begründung bzw. dem Umweltbericht werden durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gem. § 44 BNatSchG berührt.

3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH — Richtlinie

Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sollen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans aus dem Programm „100 Wilde Bäche“ verwendet werden. Diese Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Hinweis:

Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (vertragliche Vereinbarungen). Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Untere Wasserbehörde

Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Zu 2.: Auf dem Planteil ist ein entsprechender Hinweis vorhanden.

Zu „Eingriffsregelung“: Eine verbindliche Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen wird im Entwurf bzw. vor Satzungsbeschluss erfolgen.

Der Hinweis zur Überwachung von Festsetzungen und Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinden wird beachtet.

werden nicht berührt.

Sollte, der sich in der Gemarkung Grifte, Flur 8, Flurstück 102/15 befindliche Graben, in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar sein, ist dieser Parzelle die Gewässereigenschaft zu entziehen. Entsprechende Unterlagen sind uns, nach Absprache, in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.

Ansonsten ist hier der gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) geforderte Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 10 m von jeglicher Bebauung, Auffüllung, Zaunanlagen, Pflasterung etc. freizuhalten.

**6. Amt für Bodenmanagement
Hans-Scholl-Str. 6, 34576 Homberg/ Efze**

Stellungnahme vom 06.07.2023

im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.

Hinweis:

Gegebenenfalls ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach BauGB zweckmäßig. Für die Beantwortung von Fragestellungen zur Bodenordnung steht Ihnen das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) gerne zur Verfügung.

**7. Hessen Mobil
Leuschnerstr. 73, 34134 Kassel**

Stellungnahme vom 27.07.2023

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebe ich meine Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbulasträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Edermünde beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neuausbau eines Wirtschaftsweges zu schaffen. Der Wirtschaftsweg schließt an die K 5 zwischen NK 4722 004 und NK 4722 082 bei Str.-km. 0,695 an.

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eigene Planungen liegen zurzeit nicht vor.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Edermünde befindet sich hier in einem Bereinungsverfahren. Der Graben ist nicht mehr vorhanden und soll mit dem Eigentümer der angrenzenden Flächen getauscht werden. Gleiches gilt für den südlichen Teil des ehemaligen Grabens Flurstück 60/0.

Zu 6.:

Amt für Bodenmanagement

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und geprüft.

Zu 7.:

Hessen Mobil

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und die Hinweise zur Kenntnis genommen und beachtet.

1. Die Sichtdreiecke sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012) einzuhalten, entsprechend im Bebauungsplan darzustellen (zeichnerische und textliche Festsetzungen), zu be-
maßen und dauerhaft freizuhalten.
2. Der ausgebauter Wirtschaftsweg ist verkehrsgerecht an die K 5 anzuschließen und hinsichtlich der plane-
rischen Details im Vorfeld mit Hessen Mobil abzu-
stimmen.
*Bei der Planung sind die Vorgaben der RAL 2012 zu
beachten: insbesondere Linksabbiegetyp LA4 für
Linksabbieger von der K 5; Zufahrttyp /
Rechtsabbiegetyp KE5 / RA5); freizuhaltende
Sichtfelder; Schleppkurvennachweise; Anschluss an
vorhandenen Geh-/Radweg.)*
Die technischen Einzelheiten werden dann zu
gegebener Zeit in einer noch aufzustellenden
Verwaltungsvereinbarung geregelt.
3. Das von den befestigten Flächen anfallende Oberflä-
chenwasser ist auf dem eigenen Grundstück abzu-
fangen und darf nicht dem Straßengrundstück bzw.
deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt wer-
den.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der
Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen
Bebauungsplanes zuzusenden.

**8. Kreisbauernverband Kassel e.V.
Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel**

Stellungnahme vom 07.07.2023

als sonstiger Träger öffentlicher Belange nehmen wir wie
folgt Stellung:

Sie verstoßen mit der Bauleitplanung gegen die
zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen aus der
Regionalplanung und gegen die Festlegungen gemäß §
15 Abs. 3 BNatschG. In der Regionalplanung sind die
Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt, die
außerhalb der bestehenden Wegeparzelle bestehen. Nach
§ 15 BNatschG ergibt sich, dass auf agrarstrukturelle
Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Die vorgelegte Planung geht auf agrarstrukturelle
Belange in keiner Weise ein.

Das aus § 15 Abs. 3 BNatschG resultierende
Minimierungsgebot der Inanspruchnahme
landwirtschaftlicher Flächen ist in keiner Weise mit der
vorgelegten Planung beachtet worden. Es ist bereits in
der Vergangenheit dargelegt worden, dass eine geringere
Flächeninanspruchnahme über die Alternativtrassen
möglich ist.

Die vorgelegte Planung ist rund 51 Meter länger, als die
Alternativstrecke entlang der Flurstückgrenze zwischen
den Flurstücken 1/6 und 2/5 oder die Alternativstrecke
über die bestehende Zufahrt an der Ernst-Reuter-Schule.

Zu 1.: Die Sichtdreiecke werden im Plan dargestellt
und bemaßt. Die Begründung wird entsprechend er-
gänzt.

Zu 2.: Die Anbindung an die K erfolgt verkehrsge-
recht. In Bezug auf die Ausgestaltung eines Links-
abbiegers auf der K 5 werden entsprechende Ab-
stimmungsgespräche mit Hessen Mobil geführt.
I.V.m dem Gesprächsergebnis wird ggf. der Gel-
tungsbereich entsprechend angepasst und Verkehrs-
flächen festgesetzt.

Zu 3.: Die Wasserführung wird in der Ausführungs-
planung beachtet.

Hessen Mobil wird über das weitere Verfahren in-
formiert.

Zu 8.:

Kreisbauernverband Kassel e.V.

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur
Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

**Die Auffassung, dass mit der Bauleitplanung ge-
gen die zugrundeliegenden planerischen Festset-
zungen aus der Regionalplanung verstoßen wird,
wird nicht geteilt:**

- Im Regionalplan werden keine Festsetzungen
getroffen, sondern Ziele formuliert.
- Die Landwirtschaftliche Bodennutzung wird bei
einer nur randlichen Inanspruchnahme von Flä-
chen nicht wesentlich erschwert.
- Das am Verfahren beteiligte Dezernat Regio-
nalplanung beim RP Kassel hat zur Überpla-
nung von Vorrangflächen für Landwirtschaft
genau aus diesem Grund keine Bedenken geäu-
bert.

Ein Verstoß gegen § 15 BNatSchG in Bezug auf ein
Minimierungsgebot wird nicht gesehen. Mit der In-
anspruchnahme von bereits vorwiegend bereits be-
festigten Flächen und der streifenförmigen Inan-
spruchnahme seitlich angrenzender Flächen wird be-

Die Planung berücksichtigt zudem nicht, warum ein Fahrradweg mit 3 Meter Breite ausgeführt werden muss. Ein Fahrradweg ist auch mit einer geringeren Breite ausreichend. Begegnungsverkehr ist bei Fahrrädern bereits ab 1,5 Meter möglich.

Darüber hinaus ist vorliegend fehlerhaft in der Darstellung der 'Begründung zum Bebauungsplan' ausgeführt, dass im Rahmen der Veranlassung der Schule eine Erschließung selbstverständlich vorliegt. Läge keine Erschließung vor, wäre der Betrieb der Schule bereits seit 60 Jahren unzulässig.

Die Ergebnisse einer Verkehrsschau sind nicht transparent dargestellt. Eine Alternativenprüfung für den nunmehr vorgelegten Ausbau von Süden hat nicht stattgefunden. Insbesondere ist dabei das Gebot des sparsamen Umgangs von Grund und Boden oder der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Zerschneidungswirkung durch Wege nicht Rechnung getragen worden.

Die Regionalplanung sieht für die betroffene Fläche das Vorranggebiet Landwirtschaft vor. Auch der Flächennutzungsplan sieht die Fläche als landwirtschaftliche Fläche vor. Die nunmehr vorgesehene Nutzung ist eine Abweichung vom Flächennutzungsplan und widerspricht damit dem Gebot nach dem BauBG, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Die Planung wäre ohne Weiteres in einem stärkeren Umfang auf der bestehenden Wegeparzelle möglich. Im Sinne des Minimierungsgebotes braucht es auch nicht 1,75 Meter für trennendes Verkehrsgrün. Hierzu wäre ebenfalls ein Umfang von 1 Meter ausreichend.

Von der Konzeption ist eine Verbringung durch die Eltern zur Schule unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht sinnvoll und sollte nicht mit Pkw erfolgen. Soweit Möglichkeiten mit Busverkehr, als auch über den Radweg bestehen ist eine Verbringung der Kinder durch die Eltern über Pkw nicht erforderlich. Sofern bedarf es nicht Zweck und Ziele der Planung nach der Begründung des Bebauungsplans.

5. 1 der Begründung des Bebauungsplans ist nicht nachvollziehbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans lässt keinen Erdmassenausgleich auf den Grundstücken zu. Hinsichtlich 5.3 ist klarzustellen, dass eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen abgelehnt wird.

Die Wirtschaftswege, soweit diese im derzeitigen Zustand vorhanden sind und nicht für die neue Erschließung benötigt werden, wären zurückzubauen und die verbleibende Fläche den landwirtschaftlichen Flächen zuzuschlagen.

Nach der neuerlichen Rechtsprechung des VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.2022 Az. 4 B 1069/22, ist ein Absicherungsverfahren bei Abweichungen vom

reits ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung geleistet.

Die Betrachtung von 51 m Länge bei einer neuen Zufahrt von Norden (Flurstücke 6/1, 2/5) her ist fehlerhaft. Die Stellplätze und der davor liegende Wegeverlauf ist in beiden zu betrachtenden Varianten gleich. Am Ende gibt es ein Differenz von ca. 25 m. Auf dem kürzeren Stück müsste der Boden vollständig in Anspruch genommen werden, bei geplanten Wegeverlauf ist der Boden bereits in wesentlichen Teilen versiegelt. Beim Bau der Alternativstrecke ist die Wegeführung von Haldorf her weiter beizubehalten, da es sich hier um einen Schulweg für die Haldorfer Kinder handelt.

Der Anlage von Verkehrsflächen liegen Normen zu Grunde, die beim Ausbau von Straßen und Wegen einzuhalten sind. Die Kombination von Rad- und Fußgängerverkehr erwartet bei Begegnungsverkehr und Sicherheitsstreifen eine Mindestbreite von 3,0 m.

Wichtige Gründe für die Trassenwahl waren neben einer vorh. Wegeführung und damit vorhandenen Versiegelungen, die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen.

Aufgrund des Maßstabes von Flächennutzungsplänen sind diese nicht parzellenscharf. Darüber hinaus werden örtliche Erschließungsstraße nicht gesondert dargestellt.

Eine FNP-Änderung ist nicht vorgesehen und auch rechtlich nicht notwendig.

Der Grünstreifen übernimmt die Funktion eines Sicherheitsstreifen zwischen Kraftfahrzeugen und dem Geh-/Radweg für die Schulkinder.

Die Gemeinde Edermünde bindet ihre Bürger in Diskussionen zur Nachhaltigkeit ein. Die Entscheidung erwachsener Menschen wie sie sich zu diesem Thema persönlich verhalten, liegt nicht in der Macht der Kommune. Dennoch hat die Kommune die Aufgabe, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Bürger zu treffen, was sich im vorliegenden Fall in einer Verbesserung der Anbindung einer Schule ausdrückt.

Bodenschutzgesetz und Bodenschutzverordnung erwarten zunächst den Ausgleich vor Ort. Darüber hinaus ist eine Nutzung des fruchtbaren Mutterbodens vor Ort bzw. benachbart auf landwirtschaftlichen Flächen, der Bodenwerte damit verbessert werden können sinnvoll. Die Verwendung ist entsprechen nachzuweisen.

Die Regionalplanung beim RP Kassel hat die Flächeninanspruchnahme geprüft:

„Die Planung stellt, trotz der Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für

Vorranggebiet Landwirtschaft auch unter der bisherigen Grenze von 5 ha erforderlich.

Die verkehrswegemäßigen Alternativen sind gegeben und ergeben auch verkehrssichere Zustände. Zudem verbrauchen sie wesentlich weniger an Fläche, Steuermitteln und Ressourcen.

Zudem bestehen erhebliche Eigentumseingriffe dadurch, dass durch den ungünstigeren landwirtschaftlichen Zuschnitt der Flächen links und rechts der Planung eine erhebliche Eigentumsentwertung stattfindet, die weit über den qm-Preis hinausgeht. Dies ergibt sich durch die Landrecht 2019 auch vom Gesetzgeber erkannten Deformations- und Anschneideschäden, die durch die geplante Straße entstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei einer Durchführung der Planung Alternativen zur Verfügung stehen, die einen geringen Eingriff in das Privateigentum aber auch in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmittelproduktionsfläche bedeuten und zudem weniger Kosten verursachen. Eine verkehrssichere Lösung kann auch auf den dargestellten Alternativen gefunden werden.

Selbst bei Durchführung der Planung ergibt sich, dass durch geringe Breiten des Grünen, als auch des Radweges eine geringere Flächeninanspruchnahme möglich ist.

Die Planung ist zudem unkonkret hinsichtlich Ausgleichsplanung und der Bodenneuordnung. Bei der Bodenneuordnung ist bereits planerisch festzuschreiben, dass die in Anspruch genommenen Flächen gegenüber dem Privateigentümer dadurch zum Teil ausgeglichen werden, in dem dieser andere kommunale Flächen in der dargestellten Weise erhält.

**9. Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg
Davidsweg 36, 34576 Homberg (Efze)**

Stellungnahme vom 05.07.2023

die Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 14, „An der Ernst-Reuter-Schule“ Grifte haben wir zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine Bedenken.

Im Bereich der Ernst-Reuter-Schule sind im Zuge des Straßenausbaus auch Wasserversorgungsleitungen zu erneuern, wir bitten daher um rechtzeitige Beteiligung bei der weiteren Planung.

**10. EAM Netz GmbH
Johann-Siegmond-Schuckert-Straße 2,
34255 Baunatal**

Stellungnahme vom 13.07.2023

gegen den o. g. Entwurf des Bebauungsplanes Nr.14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Gemarkung Grifte bestehen

Landwirtschaft, keinen Zielverstoß gegen landwirtschaftliche Festlegungen der Raumordnung dar. Grund dafür ist die nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme, die ganz überwiegend entlang der bisherigen Straßenführung stattfindet und die betroffenen Landwirtschaftsflächen lediglich randlich betrifft. Eine Nutzungseinschränkung mit durchschlagenden negativen Auswirkungen der Planung auf die Agrarstruktur der Gemarkung kann eindeutig verneint werden.“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Nutzung der bereits versiegelten Flächen einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Auch die monetäre Betrachtung lässt keinen anderen Schluss zu, weil die Grundlagen des vorhandenen Wege genutzt werden können. Bei einem Neueingriff einer neuen Trasse, wäre die neue Trasse grundhaft auszubauen und die alte Trasse zu entsiegeln und als landwirtschaftliche Fläche wieder herzustellen.

Die Ausgleichplanung wird, wie beschrieben in der Entwurfsfassung ergänzt.

**Zu 9.:
Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg**

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Zu 10.:
EAM Netz GmbH**

unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Es sind Versorgungskabel der EAM Netz GmbH vorhanden, die wir in den beigefügten Plänen – farbig – gekennzeichnet haben.

Hierfür muss ein 1,00 m breiter Schutzstreifen im Bebauungsplan ausgewiesen werden, der nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden darf.

Eine Bepflanzung mit Büschen und Sträuchern ist möglich. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr.

Der Plan ist ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Sind Anpflanzungen von Büschen oder Sträuchern in der Nähe unserer Versorgungskabel geplant, sind die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Versorgungskabel zu beachten.

Zusätzlich müssen im Zuge der Maßnahme ca. 377m Beleuchtungskabel ersetzt und in einen neuen Trassenverlauf umgelegt werden.

Als Reserve sollen zusätzlich Leerrohre mit verlegt werden. Dieses kann dem Plänen entnommen werden.

Die Kabeltrassen sind in den gängigen Verlegebereichen Elektrozone in einer Regeltiefe von ca. 60 - 80cm vorzusehen, Priorisierung in Rad-, Fuß- und Gehwegen sowie in Gemeindeflächen.

Sollten aus Ihrer Sicht noch andere Änderungen am Bestandnetz der EAM Netz GmbH notwendig werden, bitten wir um kurzfristige Abstimmung.

Im Planungsbereich befindet sich eine Erdgas-Hochdrucktransportleitung 062 HD-Ltg. Baunatal - Gudensberg DN200 St/PN16 von EAM Netz.

Die Erdgas-Hochdrucktransportleitung (HDL) ist durch eine beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit einer Schutzstreifenbreite von 6,00 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) dinglich gesichert und wurde in der Regel mit 1,00 m Überdeckung verlegt (ohne Gewähr).

Aus Gründen der Betriebssicherheit bzw. den Anforderungen des DVGW-Regelwerkes muss der Schutzstreifen der Leitungen jedoch frei bleiben, darf nicht überbaut werden und es dürfen auch keine Bäume gepflanzt werden. Schotter-, Pflaster- oder Asphaltflächen im Schutzstreifen sind zulässig.

Für Instandhaltungsarbeiten der HDL (z. B. turnusmäßige oberirdische Rohrnetzüberprüfung) muss die Zugänglichkeit auf der Trasse jederzeit gewährleistet sein.

Dauerhafte Veränderungen des Geländeneiveaus sind zwingend mit uns abzustimmen. Sollte es während der Baumaßnahme zu Auskofferungen oder ähnlichem in unserem Schutzstreifen kommen, ist die HDL durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Diese Maßnahmen sind von uns zu genehmigen.

Eine Umlegung der HDL ist nicht vorgesehen. Wir bitten Sie, dieses in ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.

Die Stromleitung liegt im gemeindlichen Flurstück in der aktuellen Bankette des Weges. Die Leitung ist beim Ausbau der Straße zu beachten. Die Baumaßnahme wird vor Beginn der Ausführung mit der EAM abgestimmt.

Im öffentlichen Weg ist die Leitung dinglich gesichert das Festsetzen eines Leitungsrechts ist nicht erforderlich.

Anpflanzungen sollen nicht vorgenommen werden.

Die Lage der Erdgas-Hochdrucktransportleitung einschließlich Schutzstreifen liegt nur in kurzen Abschnitten innerhalb des Gelungsbereichs des Bebauungsplans. In diesen Abschnitten ist die Leitung auch schon jetzt durch den Weg in Teilen überbaut.

Es wird ein entsprechender Hinweis zum Leistungsverlauf in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Bestimmungen zum Schutz der Erdgasleitung werden im Zuge der Bauausführung beachtet und die Baumaßnahme mit der EAM Netz GmbH abgestimmt.

gen und uns in ihre weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Vor Beginn der Bauarbeiten auf dem Grundstück muss die HDL einschl. Schutzstreifen auf dem Grundstück kenntlich gemacht werden (Ortung/Auspflöckung).

Die genaue Lage und Überdeckung der HDL ist im Rahmen der Bauarbeiten zu überprüfen. Vor Abschluss der Oberflächenarbeiten muss die HDL einer Intensiven Fehlstellenortung (IFO) durch EAM Netz unterzogen werden, um gegebenenfalls entstandene Umhüllungsfehlstellen (z. B. bei Verdichtungsarbeiten) vorher festzustellen und beseitigen zu können. Alle Arbeiten im Bereich der HDL erfolgen nur im Beisein und in vorheriger Abstimmung mit unserem RegioTeam in Baunatal (Rufnummer Auftragssteuerung 0561/9480-3633).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Betriebssicherheit der Erdgas-Hochdrucktransportleitung zu keiner Zeit beeinträchtigt werden darf.

Das beigefügte Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz“ ist zu beachten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

11. Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

Stellungnahme vom 28.06.2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

12. TenneT TSO GmbH

Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte

Stellungnahme vom 24.07.2023

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Zu 11.:

Vodafone West GmbH

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 12.:

TenneT TSO GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Königstor 3-13, 34117 Kassel

Stellungnahme vom 28.06.2023

in Ihrem angefragten Bereich liegen Glasfaserkabel der Netcom Kassel und der Breitband Nordhessen. Im Anhang finden Sie die entsprechenden durch Sie angefragten

- Pläne maßstabsgetreu
- passende Bohrprotokolle
- Merkblätter zur Anweisung zum Schutz erdverlegter Leitungen und Leerrohre der Breitband Nordhessen GmbH/Netcom Kassel für Telekommunikation GmbH
- Zusatz- Hinweis für Sie bei Subunternehmerbeauftragung

Bei offener Bauweise liegen die Kabel in 60 - 80 cm Tiefe.

Bei Spülbohrverfahren können die Kabel bzw. Kabelschutzrohre in der Tiefe variieren. (Somit verweisen wir auf die in der Anlage beigefügten Bohrprotokolle)

Andere Versorger, die ebenfalls Leitungen im öffentlichen Bereich unterhalten, müssen separat angefragt werden.

Bitte überprüfen Sie genau unsere Trassenauskunftspläne mit Ihrem Bauvorhaben und melden Sie sich rechtzeitig bzw. umgehend bei einem Konfliktbereich der Glasfaserinfrastruktur bevor Sie ihr Bauvorhaben beginnen. Zudem weisen wir daraufhin, dass wir bei Konfliktbereichen/Unsicherheiten bei Ihrem Bauvorhaben, welche an unserer Trasse vorgenommen werden sollen, auch hier eine Trassenabsteckung vor Ort für Sie vornehmen können. Ebenfalls weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine notwendige Umlegungsmaßnahme mindestens *drei Monate Bearbeitungszeit* in Anspruch nimmt.

Die Trassenauskunft hat eine Gültigkeit ab Zustellung von 14 Tagen!! Sie sind daher verpflichtet, nach 14 Tagen (sollten sich Ihre Baumaßnahmen verzögern oder anderweitige Umstände ergeben), ist eine neu Beauskunftung bei uns zu stellen.

Weiterhin bitten wir Sie, uns die Ausführungspläne zu Ihrem geplanten Bauvorhaben im PDF-Format zur Verfügung zu stellen. Derzeit sind von uns keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant. Eine Überbauung der Leitungen ist nicht zulässig.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Zu 13.:

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden beachtet. Die Leitungsverläufe werden bei der Umsetzung der Baumaßnahme berücksichtigt.

14. Avacon Netz GmbH
fremdplanung@avacon.de

Stellungnahme vom 28.06.2023

im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

15. PLEdoc GmbH
Postfach 120255, 45312 Essen

Stellungnahme vom 28.06.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- KoKereigasnez Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahme zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzungen planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Über-

Zu 14.:

Avacon Netz GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 15.:

PLEdoc GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

sichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellt Lei-
tungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Pro-
jektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung
mit uns.

Anlagen

16. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Postfach 200242, 60606 Frankfurt am Main

Stellungnahme vom 30.06.2023

Wir bestätigen den Erhalt der oben genannten Anfrage
über das BIL Portal.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir fest-
stellen, dass die Interessen der terranets bw GmbH (ehemals
Gas-Union Transport GmbH) von ihrer Anfrage nicht betroffen
sind. Somit bestehe unsererseits keine Bedenken gegen die
oben genannten Maßnahme gemäß eingereichter Unterlagen.
Im Änderungsfall ist eine Neuanzeige zwingend erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen sind hier nicht einbezogen.
Diese sind, wenn ausgewiesen, gesondert anzuzeigen.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumli-
chen Bereich und nur für das von uns betreute Netz Nord
der **terranets (ehemals Netz der Gas-Union Transport
GmbH)**, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versor-
gungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen
weitere Auskünfte einzuholen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zu 16.:

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahme vom 17.07.2023, inkl. Korrektur
24.07.2023

Von Herrn Jörg Rohleder, Almenstr. 2, Grifte
als Eigentümer und Nachbar erhebe ich Einwendungen
gegen die beabsichtigte Bauleitplanung
Bebauungsplan 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Grifte.

Sie verstoßen mit der Bauleitplanung gegen die
zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen aus der
Regionalplanung und gegen die Festlegungen gemäß §
15 Abs. 3 BNatschG. In der Regionalplanung sind die
Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt, die
außerhalb der bestehenden Wegeparzelle bestehen.

Nach § 15 BNatschG ergibt sich, dass auf
agrарstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Die vorgelegte Planung geht auf agrарstrukturelle
Belange in keiner Weise ein.

Das aus § 15 Abs. 3 BNatschG resultierende
Minimierungsgebot der Inanspruchnahme
landwirtschaftlicher Flächen ist in keiner Weise mit der
vorgelegten Planung beachtet worden. Es ist bereits in
der Vergangenheit dargelegt worden, dass eine geringere
Flächeninanspruchnahme über die Alternativtrassen
möglich ist.

Diese füge ich als **Anlage** nochmals bei.

Bereits mit meinem Schreiben vom 06.01.2023, auf das
ausdrücklich Bezug genommen wird, ist die vorgelegte
Planung rund 51 Meter länger, als die Alternativstrecke
entlang der Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken
1/6 und 2/5 oder die Alternativstrecke über die
bestehende Zufahrt an der Ernst-Reuter-Schule.

Die Planung berücksichtigt zudem nicht, warum ein
Fahrradweg mit 3 Meter Breite ausgeführt werden muss.
Ein Fahrradweg ist auch mit einer geringeren Breite
ausreichend. Begegnungsverkehr ist bei Fahrrädern
bereits ab 1,5 Meter möglich.

Darüber hinaus ist vorliegend fehlerhaft in der
Darstellung der "Begründung zum Bebauungsplan"
ausgeführt, dass im Rahmen der Veranlassung der Schule
eine Erschließung selbstverständlich vorliegt. Läge keine
Erschließung vor, wäre der Betrieb der Schule bereits
seit 60 Jahren unzulässig.

Die Ergebnisse einer Verkehrsschau sind nicht
transparent dargestellt.

Eine Alternativenprüfung für den nunmehr vorgelegten
Ausbau von Süden hat nicht stattgefunden. Insbesondere
ist dabei das Gebot des sparsamen Umgangs von Grund
und Boden oder der Beeinträchtigung des
Naturhaushaltes durch Zerschneidungswirkung durch
Wege nicht Rechnung getragen worden.

Die Regionalplanung sieht für die betroffene Fläche das

Zu 1.:

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur
Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

Die Auffassung, dass mit der Bauleitplanung gegen
die zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen
aus der Regionalplanung verstoßen wird, wird nicht
geteilt:

- Im Regionalplan werden keine Festsetzungen
getroffen, sondern Ziele formuliert.
- Die Landwirtschaftliche Bodennutzung wird bei
einer nur randlichen Inanspruchnahme von Flä-
chen nicht wesentlich erschwert.
- Das am Verfahren beteiligte Dezernat Regio-
nalplanung beim RP Kassel hat zur Überpla-
nung von Vorrangflächen für Landwirtschaft
genau aus diesem Grund keine Bedenken geäu-
bert.

Ein Verstoß gegen § 15 BNatSchG in Bezug auf ein
Minimierungsgebot wird nicht gesehen. Mit der In-
anspruchnahme von bereits vorwiegend bereits be-
festigten Flächen und der streifenförmigen Inan-
spruchnahme seitlich angrenzender Flächen wird be-
reits ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung ge-
leistet.

Die Betrachtung von 51 m Länge bei einer neuen
Zufahrt von Norden (Flurstücke 6/1, 2/5) her ist feh-
lerhaft. Die Stellplätze und der davor liegende We-
geverlauf ist in beiden zu betrachtenden Varianten
gleich. Am Ende gibt es ein Differenz von ca. 25 m.
Auf dem kürzeren Stück müsste der Boden vollstän-
dig in Anspruch genommen werden, bei geplanten
Wegeverlauf ist der Boden bereits in wesentlichen
Teilen versiegelt. Beim Bau der Alternativstrecke ist
die Wegeführung von Haldorf her weiter beizubeh-
alten, da es sich hier um einen Schulweg für die
Haldorfer Kinder handelt.

Der Anlage von Verkehrsflächen liegen Normen zu
Grunde, die beim Ausbau von Straßen und Wegen
einzuhalten sind. Die Kombination von Rad- und
Fußgängerverkehr erwartet bei Begegnungsverkehr
und Sicherheitsstreifen eine Mindestbreite von 3,0
m.

Wichtige Gründe für die Trassenwahl waren neben
einer vorh. Wegeführung und damit vorhandenen
Versiegelungen, die Verfügbarkeit landwirtschaftli-
cher Flächen.

Vorranggebiet Landwirtschaft vor. Auch der Flächennutzungsplan sieht die Fläche als landwirtschaftliche Fläche vor.

Die nunmehr vorgesehene Nutzung ist eine Abweichung vom Flächennutzungsplan und widerspricht damit dem Gebot nach dem BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Die Planung wäre ohne Weiteres in einem stärkeren Umfang auf der bestehenden Wegeparzelle möglich. Im Sinne des Minimierungsgebotes braucht es auch nicht 1,75 Meter für trennendes Verkehrsgrün. Hierzu wäre ebenfalls ein Umfang von 1 Meter ausreichend.

Von der Konzeption ist eine Verbringung durch die Eltern zur Schule unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht sinnvoll und sollte nicht mit Pkw erfolgen. Soweit Möglichkeiten mit Busverkehr, als auch über den Radweg bestehen ist eine Verbringung der Kinder durch die Eltern über Pkw nicht erforderlich. Sofern bedarf es nicht Zweck und Ziele der Planung nach der Begründung des Bebauungsplans.

5. 1 der Begründung des Bebauungsplans ist nicht nachvollziehbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans lässt keinen Erdmassenausgleich auf den Grundstücken zu. Hinsichtlich 5.3 ist klarzustellen, dass eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere meiner landwirtschaftlichen Flächen, abgelehnt wird.

Die Wirtschaftswege, soweit diese im derzeitigen Zustand vorhanden sind und nicht für die neue Erschließung benötigt werden, wären zurückzubauen und die verbleibende Fläche den landwirtschaftlichen Flächen zuzuschlagen. Genauso ist durch Bebauungsplan festzulegen, dass die öffentliche Fläche Flurstück 60 dem Flurstück 101/15 ebenso zugeschlagen wird, wie die nicht von der Straßenplanung berücksichtigten Teile 101/15 und 102/15, 1/3. Soweit sie für die Planung nicht benötigt wird den landwirtschaftlichen Flächen 1/6 bzw. 101/15 zugeschlagen wird.

Nach der neuerlichen Rechtsprechung des VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.2022 Az. 4 B 1069/22, ist ein Absicherungsverfahren bei Abweichungen vom Vorranggebiet Landwirtschaft auch unter der bisherigen Grenze von 5 ha erforderlich. Die pauschale Mitteilung, dass ein Abweichungsverfahren nicht erforderlich sei, ist mit der neusten Rechtsprechung des VGH Kassel nicht zu vereinbaren.

Die verkehrswegemäßigen Alternativen sind gegeben und ergeben auch verkehrssichere Zustände. Zudem verbrauchen sie wesentlich weniger an Fläche, Steuermitteln und Ressourcen.

Zudem bestehen erhebliche Eigentumseingriffe dadurch, dass durch den ungünstigeren landwirtschaftlichen Zuschnitt der Flächen links und rechts der Planung eine erhebliche Eigentumsentwertung stattfindet, die weit

Aufgrund des Maßstabes von Flächennutzungsplänen sind diese nicht parzellenscharf. Darüber hinaus werden örtliche Erschließungsstraße nicht gesondert dargestellt.

Eine FNP-Änderung ist nicht vorgesehen und auch rechtlich nicht notwendig.

Der Grünstreifen übernimmt die Funktion eines Sicherheitsstreifen zwischen Kraftfahrzeugen und dem Geh-/Radweg für die Schulkinder.

Die Gemeinde Edermünde bindet ihre Bürger in Diskussionen zur Nachhaltigkeit ein. Die Entscheidung erwachsener Menschen wie sie sich zu diesem Thema persönlich verhalten, liegt nicht in der Macht der Kommune. Dennoch hat die Kommune die Aufgabe, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Bürger zu treffen, was sich im vorliegenden Fall in einer Verbesserung der Anbindung einer Schule ausdrückt.

Bodenschutzgesetz und Bodenschutzverordnung erwarten zunächst den Ausgleich vor Ort. Darüber hinaus ist eine Nutzung des fruchtbaren Mutterbodens vor Ort bzw. benachbart auf landwirtschaftlichen Flächen, der Bodenwerte damit verbessert werden können sinnvoll. Die Verwendung ist entsprechen nachzuweisen.

Die Regionalplanung beim RP Kassel hat die Flächeninanspruchnahme geprüft:

„Die Planung stellt, trotz der Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft, keinen Zielverstoß gegen landwirtschaftliche Festlegungen der Raumordnung dar. Grund dafür ist die nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme, die ganz überwiegend entlang der bisherigen Straßenführung stattfindet und die betroffenen Landwirtschaftsflächen lediglich randlich betrifft. Eine Nutzungseinschränkung mit durchschlagenden negativen Auswirkungen der Planung auf die Agrarstruktur der Gemarkung kann eindeutig verneint werden.“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Nutzung der bereits versiegelten Flächen einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Auch die monetäre Betrachtung lässt keinen anderen Schluss zu, weil die Grundlagen des vorhandenen Wege genutzt werden können. Bei einem Neuein-

über den qm-Preis hinausgeht.

Dies ergibt sich durch die Landrecht 2019 auch vom Gesetzgeber erkannten Deformations- und Anschneideschäden, die durch die geplante Straße entstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei einer Durchführung der Planung Alternativen zur Verfügung stehen, die einen geringen Eingriff in das Privateigentum aber auch in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmittelproduktionsfläche bedeuten und zudem weniger Kosten verursachen. Eine verkehrssichere Lösung kann auch auf den dargestellten Alternativen gefunden werden.

Selbst bei Durchführung der Planung ergibt sich, dass durch geringe Breiten des Grünen, als auch des Radweges eine geringere Flächeninanspruchnahme möglich ist.

Die Planung ist zudem unkonkret hinsichtlich Ausgleichsplanung und der Bodenneuordnung. Bei der Bodenneuordnung ist bereits planerisch festzuschreiben, dass die in Anspruch genommenen Flächen gegenüber dem Privateigentümer dadurch zum Teil ausgeglichen werden, in dem dieser andere kommunale Flächen in der dargestellten Weise erhält.

griff einer neuen Trasse, wäre die neue Trasse grundhaft auszubauen und die alte Trasse zu entsiegeln und als landwirtschaftliche Fläche wieder herzustellen.

Die Ausgleichplanung wird, wie beschrieben in der Entwurfsfassung ergänzt.